AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 30.06.2023** **Nr. 63**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

384 Stadt Celle, 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle vom 20.06.2018

385 Gemeinde Eicklingen, Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eicklingen vom 14.11.2022

386 Klostergemeinde Wienhausen, 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Klostergemeinde Wienhausen, Landkreis Celle

387 Gemeinde Südheide, 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide

388 Gemeinde Südheide, Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen an den Grundschulen in der Gemeinde Südheide

389 Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH, Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle vom 20.06.2018

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle vom 20.06.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 12 und 13 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Förderung der Ortsfeuerwehren und die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Celle wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/-innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

		ab 01.07.2023
1.	Stadtbrandmeister/-in	375,00 €
2.	Erste/-r Vertreter/-in Stadtbrandmeister/-in	200,00 €
3.	Zweite/-r Vertreter/-in Stadtbrandmeister/-in	150,00 €
4.	Die / der Ortsbrandmeister/-in	
	der Schwerpunktfeuerwehren	240,00 €
	der Stützpunktfeuerwehren	170,00 €
	der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	150,00 €
5.	Die / der stellv. Ortsbrandmeister/-in	
	der Schwerpunktfeuerwehren	170,00 €
	der Stützpunktfeuerwehren	80,00 €
	der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	80,00 €
6.	Zugführer/-innen	140,00 €
7.	Stv. Zugführer/-innen	70,00 €
8.	Leiter/-in Chemie- u. Strahlenschutzzug, Leiter/-in Führungsgruppe Einsatzleitung	80,00 €
9.	Stv. Leiter/-in Chemie- u. Strahlenschutzzug, stv. Leiter/-in Führungsgruppe Einsatzleitung	40,00 €
10.	Gerätewarte/-innen, außer Ortsfeuerwehr Celle-Hauptwache, Grundbetrag	43,00 €
	zzgl. je Fahrzeug	7,00 €
11.	Gerätewarte/-innen Ortsfeuerwehr Celle-Hauptwache je Fahrzeug	7,50 €
12.	Stadtsicherheitsbeauftragte/-r	45,00 €
13.	Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	55,00 €
14.	Jugendfeuerwehrwart/-in	55,00 €
15.	Stellv. Stadtsicherheitsbeauftragte/-r, stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	25,00 €

16.	Brandmeister vom Dienst	35,00 €
17.	Stadtpressewart/-in	75,00 €
18.	Stadtbrandschutzerzieher/-in	25,00 €

(2) Ist ein/eine Funktionsträger/-in länger als drei Monate gehindert seine/ihre Funktion auszuüben, so verringert sich die Aufwandsentschädigung mit Beginn des Folgemonats um die Hälfte.

(3) Nimmt ein/-e ständige/-r Vertreter/-in die Funktion länger als drei Monate in vollem Umfange wahr, erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit die für die/den Vertretene/-n festgesetzte Aufwandsentschädigung, wobei die eigene Aufwandsentschädigung angerechnet wird.

4) Ausbilder/-innen für die nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 - FwDV 2 - durchzuführenden Ausbildungslehrgänge (Truppmann - Ausbildung Teil 1 und Teil 2) haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je geleisteter Stunde. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt gegen Stundennachweis je Ausbildungsstunde. Der Antrag auf Auszahlung ist über den Stadtbrandmeister an den Fachdienst 32 bei der Stadt Celle einzureichen.

5) Vereinigt ein Funktionsträger/-in nach Abs. 1 mehrere Funktionen auf sich, so erhält er/ sie die Hälfte der Aufwandsentschädigung für die 2. Funktion dazu. Die Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

6) Für den Brandsicherheitswachdienst (Wachhabender und Wachposten, die Anzahl der Wachen kann bei örtlich bedingten Gefahren erhöht werden) wird eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € je Stunde ausgezahlt. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde vergütet. Als Mindestvergütung für eine abgeleistete Brandsicherheitswache wird eine Dauer von zwei Stunden (inkl. Vor- und Nachrüstzeit) festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Celle, den 29.06.2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Eicklingen, Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eicklingen vom 14.11.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Rat der Gemeinde Eicklingen in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eicklingen vom 14.11.2022:

Artikel I

§ 7 enthält folgende Fassung:

§ 7
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eicklingen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Celle unter http://www.landkreis-celle.de verkündet bzw. bekannt gegeben.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Landkreis Celle unter http://www.landkreis-celle.de. Nachrichtlich ist durch Aushang im Rathaus auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.

(6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Eicklingen, den 26.06.2023

Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann
Bürgermeister

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Klostergemeinde Wienhausen, Landkreis Celle

1. Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung der Klostergemeinde Wienhausen
Landkreis Celle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Klostergemeinde Wienhausen vom 13.10.2022:

Artikel I

§ 7 enthält folgende Fassung:

§ 7
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Klostergemeinde Wienhausen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Celle unter http://www.landkreis-celle.de verkündet bzw. bekannt gegeben.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Verkündung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Verkündung von Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Landkreis Celle unter http://www.landkreis-celle.de und auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel. Nachrichtlich ist durch Aushang im Rathaus auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche.

(6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel veröffentlicht.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Wienhausen, den 29.06.2023

Klostergemeinde Wienhausen

Kerstin Ackermann
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide

3. Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung vom 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	40 v.H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen	70 v.H.,
b) für kombinierte Rad- und Gehwege	50 v.H.,
c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	50 v.H.,
d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung	60 v.H.,
e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	45 v.H.,
f) für niveaugleiche Mischflächen	60 v.H.,
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,	
a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen	80 v.H.,
b) für kombinierte Rad- und Gehwege	60 v.H.,
c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung	60 v.H.,
d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung	70 v.H.,
e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	50 v.H.,
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG	80 v.H.,
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Abs. 3 NStrG	
a) die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	40 v.H.
b) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	45 v.H.
c) die nicht unter a) oder b) fallen	70 v.H.
6. bei Fußgängerzonen	50 v.H.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Südheide, den 27.06.2023

Katharina Ebeling L.S.
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Südheide, Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen an den Grundschulen in der Gemeinde Südheide

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen an den Grundschulen in der Gemeinde Südheide

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 1, 101 und 102 des Niedersächsischen Schulgesetztes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. 1998, 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 27.Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Südheide unterhält zwei Grundschulen.
Grundschule Hermannsburg
Grundschule Unterlüß
Die Grundschulen sind Offene Ganztagsschulen und bieten während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag eine Mittagsverpflegung an.

(2) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Anmeldung

(1) Die Anmeldung wird individuell über ein Online Programm durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt durch den/die Erziehungsberechtigte/n oder berechtigte Dritte.

§ 3
Bestellung

(1) Die Essenbestellung erfolgt über das Onlineportal. Eine Essenbestellung ist nur möglich, wenn das entsprechende Onlinekonto eine ausreichende Deckung aufweist.

(2) Das Mittagessen wird über die Website bargeldlos vorbestellt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Chipschlüssel, den sie am Lesegerät der Mensa zur Abholung des Mittagessens einsetzen.

(3) Das Essen ist vorher online zu bestellen.

§ 4
Verpflegungsgebühr

Die Gebühr für jedes Mittagessen beträgt 3,00 €.

§ 5
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit dem Zeitpunkt der Online-Essenbestellung.

(2) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder Dritte, die die Schüler/innen zur Schulverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Erstattung

(1) Eine Erstattung der Verpflegungsgebühr ist nicht möglich. Eine Überzahlung auf dem Onlinekonto wird an-tragsgemäß erstattet.

(2) Bei kurzfristigen Abwesenheiten kann das Essen in der Zeit von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr in der Küche der Schule abgeholt werden. Entsprechende Behälter sind mitzubringen.

§ 7
Abmeldung

Die Abmeldung ist durch den/die Erziehungsberechtigte/n oder Dritte gegenüber dem Schulsekretariat zu erklären.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Feststellung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender, hierfür erforderlicher personenbezogener Daten nach §§ 9 und 10 i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Schüler/innen, Klassenstufen der Schüler/innen sowie alle zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, Berechnungsgrundlage.

(2) Die Verarbeitung erfolgt bei der Gemeinde Südheide.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Südheide, 27. Juni 2023

Katharina Ebeling L.S.
Bürgermeisterin

- - -

Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH, Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 29.06.2023 folgende Benutzungsgebühren beschlossen:

§ 1

Zur Deckung der Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten des Frei- und Hallenbades der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH werden von den Benutzern Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für:

1. Erwachsene	
für den einmaligen Besuch	5,00 €
für den einmaligen Besuch ab 18.00 Uhr (Spätschwimmer – Tarif Freibad)	4,00 €
Zwölferkarte	53,00 €
Jahreskarte	230,00 €
Saisonkarten	
Hallenbadsaisonkarte	155,00 €
Freibadsaisonkarte	95,00 €
2. Kinder und Jugendliche von 0 – 17 Jahren	
für den einmaligen Besuch	
Kinder unter 5 Jahre	2,00 €
Kinder von 5 Jahre bis 17 Jahre	3,00 €
Zwölferkarte	30,00 €
Jahreskarte	105,00 €
Saisonkarten	
Hallenbadsaisonkarte	75,00 €
Freibadsaisonkarte	50,00 €
3. Ehepaare	
Jahreskarte	360,00 €
Hallenbadsaisonkarte	240,00 €

Freibadsaisonkarte		150,00 €
4. Familien		
Jahreskarte		375,00 €
Hallenbadsaisonkarte		250,00 €
Freibadsaisonkarte		150,00 €
5. Bahnennutzung		
5.1.	Bahn (25 m lang, 2,50 m breit) pro Stunde	25,00 €
5.2.	Nichtschwimmbereich pro Stunde	50,00 €
5.3	Badnutzung bei Ausschluss der Öffentlichkeit pro Stunde	100,00 €
5.4	Wird eine Bahn von einem Verein, Schule, Kindergarten oder dgl. nicht benötigt, so ist dieses bis zu 10 Tage vor dem Nutzungstermin schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so wird die Bahngebühr, auch bei Nichtnutzung, fällig.	
6. Schwimmunterrichte (10 Unterrichtseinheiten inkl. Eintrittsgebühr)		
6.1	Babyschwimmen	130,00 €
6.2	Kleinkinderschwimmen / mit Eltern	130,00 €
6.3	Kinder-Schwimmunterricht	105,00 €
6.4	Erwachsenen-Schwimmunterricht	150,00 €
6.5	Einzelunterricht	250,00 €

7. Ausnahmen

Auf Antrag können in Einzelfällen vom für das Bad zuständigen Geschäftsführer in Abstimmung mit dem anderen Geschäftsführer Ermäßigung bewilligt werden.

§ 3

Für die Inanspruchnahme des Warmbadetages wird auf alle Karten ein Zuschlag von 3,00 € erhoben (wenn dieser angeboten wird).

§ 4

Jahreskarten gelten ab dem Zeitpunkt der ersten Entwertung für die Dauer eines Jahres.

§ 5

1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Frei- bzw. Hallenbades durch lösen der Eintrittskarte gegen Barzahlung zu entrichten.
2) Tageskarten und Einzelabschnitte der Zwölferkarten berechtigen nur zu einem einmaligen und ununterbrochenen Besuch des Frei- oder Hallenbades.

§ 6

1) Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben freien Eintritt.
2) Die Befreiung gilt nicht für den Warmbadezuschlag.
3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist bei Bedarf (Ausweis „a.G.“; „B“) nachzuweisen.

§ 7

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden keine Gebühren erstattet.

§ 8

Jahres- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich benutzte Karten werden entschädigungslos eingezogen.

§ 9

Jahreskarten für Familien werden für Ehepaare mit Kindern (bis zu 17 Jahren und Schüler) ausgegeben, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben und nicht über eigenes Einkommen verfügen.

§ 10

Für verlorene oder beschädigte Schlüssel ist eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

§ 11

Sollte das Hallen- und Freibad aus Gründen, die die WBA nicht zu vertreten hat (z.B.Pandemien, Schäden durch Unwetter) längerfristig geschlossen werden müssen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung von Saisonkarten.

§12

Die Gebührenordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Winsen (Aller), den 29.06.2023

Friedrich-Wilhelm Falke Geschäftsführer	Robert Scheer Geschäftsführer

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN